

Vorblatt

Sechste Novelle zum Soldatenversorgungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Mit der Einführung des Eingliederungsscheines haben sich einige kleinere Ungereimtheiten und Unbilligkeiten herausgestellt. Zum Beispiel kann sich eine Summierung von Bezügen ergeben, die zusammen höher sind als das Einkommen aus dem aktiven Dienst. Auch kann die ausschließliche Verweisung auf den Eingliederungsschein Härten mit sich bringen.

B. Lösung

Entsprechende Harmonisierung des Soldatenversorgungsgesetzes.

C. Alternativen

Die Anregung des Bundesrates beinhaltet lediglich eine verdeutlichende Formulierung.

D. Kosten

Jährlich 2,6 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 37238 — So 4/3/70

Bonn, den 11. Juni 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes
zur Änderung des Soldatenversorgungs-
gesetzes**

nebst Begründung und Kostendarstellung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 352. Sitzung am 15. Mai 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Soldat bei Durchführung der Fachausbildung während der Dauer des Dienstverhältnisses vom militärischen Dienst freigestellt, so ist das aus der Fachausbildung erzielte Einkommen auf die für diesen Zeitraum zustehenden Dienstbezüge anzurechnen.“

2. In der Überschrift von § 8 werden die Worte „bei Arbeitnehmern“ gestrichen.
3. Hinter § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

(1) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit oder ehemaliger Soldat auf Zeit mit einer freiwilligen Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so ist nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung um die Zeit des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit vorzuverlegen. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

(2) Die nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit mit einer freiwilligen Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Lehrabschlußprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

(3) Beginnt ein ehemaliger Soldat auf Zeit mit einer freiwilligen Verpflichtung für eine

Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren im Anschluß an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für den unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis anstelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.“

4. In § 9 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Einen Zulassungsschein erhalten auf Antrag auch Soldaten, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Erteilung des Eingliederungsscheins vorliegen, wenn sie auf Grund einer bis zum 31. Dezember 1969 abgegebenen Verpflichtungserklärung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind.“

5. In § 11 a werden in Satz 2 hinter den Worten „zwischen dem Unterhaltszuschuß“ die Worte „ohne Kinderzuschlag“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter den Worten „Satz 2“ die Worte „sowie in den Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Zeitablaufs nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 55 Abs. 6 Satz 3 des Soldatengesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebühren zustehen,“ gestrichen.

7. § 13 a erhält folgende Fassung:

„§ 13 a

Wird ein ehemaliger Soldat auf Zeit erneut in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, so ist bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses der Berechnung der Versorgungsbezüge nach den §§ 11 und 12 die Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen. Beträge, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses nach den §§ 11 bis 13 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit. Anstelle des Eingliederungsscheins wird der Zulassungsschein auch dann erteilt, wenn der Soldat im unmittelbaren Anschluß an sein Wehrdienstverhältnis Beamter werden will, es sei denn, das letzte Dienstverhältnis hat nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet. Zeiten einer auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses gewährten Berufsförderung sind auf die nunmehr zustehende Berufsförderung anzurechnen.“

8. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und b“ durch die Worte „§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchstaben a und b und Nr. 4“ ersetzt.

Artikel II

Übergangsvorschriften

§ 1

Die in Artikel I Nr. 4 genannten Soldaten, denen bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits ein Eingliederungsschein erteilt worden ist, erhalten auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift gestellt sein muß, gegen Rückgabe des Eingliederungsscheins einen Zu-

lassungsschein. Auf die nach Erteilung des Zulassungsscheins zustehende Versorgung nach den §§ 11 und 12 des Soldatenversorgungsgesetzes sind die bereits gewährten Leistungen (Übergangsbeihilfe und Ausgleichsbezüge) anzurechnen. Hat sich das Dienstverhältnis infolge Erteilung des Eingliederungsscheins nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes verlängert, stellt die für die Erteilung zuständige Stelle bei Aushändigung des Zulassungsscheins fest, daß das Recht aus dem Eingliederungsschein erloschen ist; diese Feststellung steht der Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes gleich.

§ 2

Wiederverwendeten Soldaten (§ 13 a), die bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits einen Eingliederungsschein erhalten haben, ist unter Einziehung des Eingliederungsscheins ein Zulassungsschein zu erteilen, es sei denn, das letzte Dienstverhältnis hat nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet. Auf die nach Erteilung des Zulassungsscheins zustehende Versorgung nach den §§ 11, 12 und 13 a des Soldatenversorgungsgesetzes sind die bereits gewährten Leistungen (Übergangsbeihilfe und Ausgleichsbezüge) anzurechnen. § 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel III

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 8 mit Wirkung vom 4. April 1969,
2. Artikel I Nr. 4, 5, 6 Buchstabe a und Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
3. Artikel I Nr. 1, 2, 3 und 6 Buchstabe b, Artikel II am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats.

Begründung

Allgemeines

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes sieht eine Reihe von Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes vor, die ergänzend zu den auf Grund des Eingliederungsgesetzes ab 1. Januar 1970 in Kraft tretenden Änderungen notwendig sind, um auch in besonders gelagerten Einzelfällen eine reibungslose Eingliederung des Soldaten in den öffentlichen Dienst sicherzustellen. Insbesondere soll die ausschließliche Verweisung derjenigen Soldaten auf Zeit, die unmittelbar bei Beendigung des Dienstverhältnisses Beamte werden wollen, auf den Eingliederungsschein gelockert werden, wenn sie sich vor Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes verpflichtet haben. In Fällen, in denen sich die mit der Erteilung des Eingliederungsscheins verbundene Gewährung von Ausgleichsbezügen nicht als notwendig erweist, soll diesen Soldaten die Wahl des Zulassungsscheins ermöglicht werden und damit der Anspruch auf Übergangsgebührrnisse wie bisher erhalten bleiben.

Im einzelnen

Nummer 1

Die Änderung soll verhindern, daß der Soldat, der seine Fachausbildung bereits vor Beendigung des Dienstverhältnisses durchführt und neben seinen Dienstbezügen ein Einkommen aus der Ausbildung bezieht, während der Fachausbildung ein Gesamteinkommen bezieht, das höher ist als die ihm bei Dienstleistung zustehenden Dienstbezüge. Eine entsprechende Regelung ist in § 12 Abs. 5 Satz 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes für Angehörige des Bundesgrenzschutzes bereits vorgesehen. Als Einkommen aus der Fachausbildung sind dabei Geldbezüge sowie Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung), die vom Dienstherrn oder der Ausbildungsstätte im Rahmen der Fachausbildung gewährt werden, anzusehen. Nicht hierunter fallen jedoch Deputate sowie Zuwendungen von dritter Seite.

Nummer 2

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung des § 8 a, mit dem auch Anrechnungsvorschriften für Beamte eingeführt werden.

Nummer 3

Soldaten auf Zeit, die sich wegen der durch die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ohnehin eintretenden Unterbrechung des beruflichen Werdegangs zur Dienstleistung für zwei oder drei Jahre verpflichten, sollen deshalb auf die bei Verzögerung der Anstellung als Beamter und bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im

Beruf im Arbeitsplatzschutzgesetz (§ 12 Abs. 3 und 4 und § 13) vorgesehenen Vergünstigungen nicht verzichten müssen. Die Übernahme dieser Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes ist auch deshalb gerechtfertigt, weil bei dem bestimmten Personenkreis die Vollversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz noch nicht einsetzt: erst nach einer Wehrdienstzeit von vier Jahren werden neben einer einmaligen Übergangsbeihilfe Fachausbildung und Übergangsgebührrnisse gewährt.

Nummer 4

Die mit dieser Ergänzung eröffnete Wahlmöglichkeit zwischen Eingliederungsschein und Zulassungsschein erscheint für die Fälle geboten, in denen durch die ausschließliche Verweisung auf den Eingliederungsschein Härten eintreten und der Betroffene vor Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes bereits in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen war. Das ist z. B. der Fall, wenn sich ein Soldat die erforderliche Bildungsvoraussetzung für den gehobenen Dienst bereits vor Beginn des Anspruchs auf Unterricht an der Bundeswehrfachschule erworben hat und im Rahmen der Fachausbildung seinen Vorbereitungsdienst teilweise noch als Soldat ableistet. Die mit der Erteilung des Eingliederungsscheins verbundene Gewährung von Ausgleichsbezügen nach Beendigung des Dienstverhältnisses kommt für ihn dann nur noch für einhalb bis zwei Jahre zum Zuge. Gegenüber der bisherigen Regelung würde die Zahlung nicht nur der Höhe nach, sondern auch zeitlich erheblich eingeschränkt. Durch die vorgesehene Änderung wird dem vor Einführung der Änderung bereits im Dienstverhältnis befindlichen Soldaten auf Zeit die Möglichkeit gegeben, durch Ausübung des Wahlrechts solche Auswirkungen zu verhindern, ohne seine Unterbringung zu gefährden. Der Zulassungsschein vermittelt seine Einstellung mit Hilfe einer Vormerkstelle auf eine der vorbehaltenen Stellen in gleicher Weise wie der Eingliederungsschein.

Nummer 5

Der Begriff Unterhaltszuschuß umfaßt nach der Legaldefinition (§ 2 UZV) auch den Kinderzuschlag. Da die Dienstbezüge als Bezugsgröße ohne Kinderzuschlag eingesetzt sind (Grundgehalt und Ortszuschlag), darf der Kinderzuschlag auch bei der anderen Bezugsgröße, dem Unterhaltszuschuß, nicht einbezogen werden; er muß deshalb durch den Zusatz „ohne Kinderzuschlag“ für die Berechnung der Ausgleichsbezüge ausgeklammert werden.

Nummer 6

Neben den bereits geregelten Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses im Zusammenhang mit dem Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungs-

schein werden durch die Ergänzung nach dem Buchstaben a nunmehr auch die ebenfalls regelungsbedürftigen Fälle der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Zeitablaufs (1½ Jahre nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes) und wegen Dienstunfähigkeit nach Verlängerung der Frist für das Inkrafttreten der Entlassungsverfügung (1 Jahr nach § 55 Abs. 6 Satz 3 des Soldatengesetzes) erfaßt. Da in diesen Fällen nach Beendigung des Dienstverhältnisses weder ein Unterhaltszuschuß noch Dienstbezüge gezahlt werden, die Voraussetzung für die Zahlung von Ausgleichsbezügen sind, muß auf Normalversorgung umgestellt werden.

Durch die Änderung nach dem Buchstaben b soll erreicht werden, daß — wie beim Eingliederungsschein — die Rückgabe ohne zeitliche Begrenzung zugelassen wird, wenn der Zulassungsschein entgegen seiner Zweckbestimmung nicht zur Anstellung geführt hat. Die geltende Regelung beschränkt das Rückgaberecht auf den Zeitraum von drei Jahren und reicht in den Fällen nicht aus, in denen vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst bzw. vor der Einstellung noch eine besondere Vorbildung erworben werden muß.

Nummer 7

Wegen der bei wiederverwendeten Soldaten vorgesehenen Anrechnung der aus dem früheren Dienstverhältnis gewährten Dienstzeitversorgung müssen diese Soldaten auf den Zulassungsschein verwiesen werden. Nur in diesem Fall stehen Übergangsgebühnisse zu, die diese Anrechnung ermöglichen. Eine unzumutbare Schlechterstellung ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Nummer 8

Die Ergänzung ist bedingt durch die Einführung der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes, für die als besondere Altersgrenze das 52. Lebensjahr gilt. Dieser Personenkreis muß in die begünstigende Berechnung des Hundertsatzes der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes einbezogen werden.

Zu Artikel II

§ 1

Durch diese Übergangsvorschrift wird vermieden, daß durch die nachträgliche Einführung eines Wahlrechts zwischen Eingliederungs- oder Zulassungsschein durch Artikel I Nr. 4 Nachteile entstehen. Wenn nach dem bis zur Einführung der Wahlmöglichkeit geltenden Recht bereits ein Eingliederungsschein erteilt worden ist, besteht nach dieser Vorschrift die Möglichkeit einer nachträglichen Wahl eines Zulassungsscheins anstelle des Eingliederungsscheins. Soweit wegen der Erteilung des Eingliederungsscheins eine Verlängerung des Dienstverhältnisses eingetreten ist, wird über die Feststellung des Erlöschens des Rechts aus dem Eingliederungsschein und die Gleichstellung mit der Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes erreicht, daß das Dienstver-

hältnis nach § 54 Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes endet.

§ 2

Durch diese Vorschrift wird ein unerwünschter Rechtszustand in den Fällen beseitigt, in denen wegen der erst nachträglich in Artikel I Nr. 7 erfolgten Regelung wiederverwendeten Soldaten ein Eingliederungsschein erteilt worden ist. Die in diesen Fällen angemessene und notwendige gesetzliche Regelung wird nachträglich durch Einzug des Eingliederungsscheins und Erteilung eines Zulassungsscheins erreicht. Auf die dann zustehenden Übergangsgebühnisse können die aus dem früheren Dienstverhältnis gewährten Übergangsgebühnisse, wie nach § 13 a des Soldatenversorgungsgesetzes vorgeschrieben, angerechnet werden. Auch hier wird ein möglicherweise mit der Erteilung des Eingliederungsscheins verlängertes Dienstverhältnis durch die Feststellung über das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein beendet.

Zu Artikel III

Artikel I Nr. 8 soll zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten wie die Bestimmungen des Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 1. April 1969 (BGBl. I S. 277) über die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes.

Artikel I Nr. 4, 5, 6 Buchstabe a und Nr. 7 sollen zu demselben Zeitpunkt wie das Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1347) in Kraft treten.

Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes sollen am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Kostendarstellung

Zu Artikel I Nr. 1 — Ergänzung des § 5 a Abs. 3

Die durch die Anrechnung bei den Dienstbezügen eintretenden Einsparungen können nur grob geschätzt werden. Die Zahl der Fälle, in denen aus einer während der Dienstzeit durchgeführten Fachausbildung ein Einkommen bezogen wird, sowie die Höhe des Einkommens sind nicht bekannt. Im Einzelfall sind Einsparungen im Durchschnitt von monatlich etwa 300 DM für Zeiträume bis zu einem oder eineinhalb Jahren zu erwarten. Jährlich kann mit der Auswirkung in etwa 50 Fällen gerechnet werden, so daß eine Einsparung von jährlich 180 000 DM möglich erscheint.

Zu Artikel I Nr. 3 — Einfügung des § 8 a
Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel I Nr. 4 — Ergänzung des § 9 Abs. 2

Von der Möglichkeit der Wahl des Zulassungsscheins anstelle des Eingliederungsscheins werden schätzungsweise 500 Soldaten Gebrauch machen; in-

soweit werden die mit der Einführung der Ausgleichsbezüge durch das Eingliederungsgesetz eintretenden Einsparungen wegfallen. Im Einzelfall wird es sich dabei um Beträge von 5000 bis 6000 DM handeln (einschließlich der als Kosten der Fachausbildung während des Vorbereitungsdienstes zu erstattenden Aufwendungen). Der Wegfall der Einsparung würde sich daher allenfalls auf 2,75 Millionen DM jährlich belaufen.

Zu Artikel I Nr. 5 — Ergänzung des § 11 a

Da die sich aus der Änderung ergebende Berechnung ohnehin zwingend in dieser Form erfolgen müßte, werden Mehrkosten nicht begründet. In der Kostendarstellung zum Eingliederungsgesetz sind die Ausgleichsbezüge bereits ohne Ansatz des Kinderzuschlags beim Unterhaltszuschuß berechnet worden.

Zu Artikel I Nr. 6 — Ergänzung des § 12

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel I Nr. 7 — Neufassung des § 13 a

Die wegen der auf Grund der Neufassung möglichen Anrechnung früherer Bezüge eintretenden Einsparungen lassen sich, auch nicht annähernd, feststellen. Die Zahl der wiederverwendeten Soldaten, die den Zulassungsschein in Anspruch nehmen werden, ist nicht bekannt, sie kann auch nicht geschätzt werden.

Zu Artikel I Nr. 8 — Ergänzung des § 26 Abs. 2

Eine Schätzung der durch eine Erhöhung des Hundertsatzes für die Berechnung des Ruhegehalts zu erwartenden Mehrkosten ist nicht möglich. Es ist auch nicht zu erwarten, daß bereits im Jahre 1970 Offiziere der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad vorgeschriebenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, so werden sie in der Regel das 58. Lebensjahr bereits überschritten haben, so daß § 26 Abs. 2 ohnehin nicht mehr anzuwenden ist. Entsprechendes gilt für das Jahr 1971.

Zu Artikel II § 1 — Übergangsvorschrift zu Artikel I Nr. 4

Die Vorschrift wird sich nur in wenigen Einzelfällen auswirken. Mehrkosten werden den Betrag von annähernd 100 000 DM nicht übersteigen und nach drei Jahren entfallen.

Zu Artikel II § 2 — Übergangsvorschrift zu Artikel I Nr. 7

Eintretende Einsparungen werden geringfügig sein, da nur eine geringe Zahl von Fällen zu erwarten sein wird. Mit etwa 1500 DM im Einzelfall kann gerechnet werden, in den auf das Inkrafttreten folgenden drei Jahren erscheinen jährlich Einsparungen in Höhe von etwa 80 000 DM möglich.

**Zusammenstellung
der errechenbaren Mehrkosten und Einsparungen**

	Ein- sparun- gen DM	Mehr- kosten DM	Haupt- gruppe des Grup- pierungs- planes
Artikel I Nr. 1	180 000		4
Artikel I Nr. 4		2 750 000	4
Artikel II § 1		100 000	4
Artikel II § 2	80 000		4
Summe	260 000	2 850 000	
abzüglich		260 000	
Mehrkosten		2 590 000	

Diese Mehrkosten werden im Jahre 1970 anfallen. In den folgenden Jahren fallen die sich aus den Übergangsvorschriften in Artikel II ergebenden Beträge weg.

In der mehrjährigen Finanzplanung sind die Kosten nicht erfaßt. Sie werden aber durch Umschichtung innerhalb des Plafonds des Einzelplans 14 gedeckt.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Durch die Vorlage soll das Soldatenversorgungsgesetz förmlich geändert werden. Da dieses Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet worden ist, bedarf nach der ständigen Rechtsauffassung des Bundesrates auch das Änderungsgesetz seiner Zustimmung.

2. Zu Artikel I Nr. 3 (§ 8 a Abs. 1 Satz 1)

In § 8 a Abs. 1 Satz 1 sind die Worte

„so ist nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung um die Zeit des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit vorzulegen“

durch die Worte

„so darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit zur Anstellung herangestanden hätte“

zu ersetzen.

Begründung

Die Formulierung der Regierungsvorlage läßt offen, ob die Vorverlegung günstigsten Falles auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Befähigung oder auch in die Zeit vor dem Erwerb der Befähigung hinein möglich ist. Ein ähnlicher Gedanke ist in § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes geregelt. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Formulierung sollte zur Verdeutlichung des Sinnes der Regelung dem Arbeitsplatzschutzgesetz angeglichen werden.

Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zur Stellungnahme des Bundesrates**

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Entgegen der Auffassung des Bundesrates kommt es für die Zustimmungsbedürftigkeit eines Änderungsgesetzes allein darauf an, ob dieses selbst einen Zustimmungstatbestand erfüllt. Das ist hier nicht der

Fall, weil durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes weder eine zustimmungsbedürftige Regelung in das Soldatenversorgungsgesetz eingefügt wird noch Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes geändert werden, die dessen Zustimmungsbedürftigkeit ausgelöst haben.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.